



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Italienstudien
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 18. Juni 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Italienstudien wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland im Bereich der italianistischen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaften oder eines verwandten Faches die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Italienstudien vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeitsweise, Verständnis für sprach-, literatur- und/oder kulturwissenschaftliche Fragestellungen, differenziertes sprachliches Ausdrucksvermögen im Deutschen und/oder Italienischen sowie die Motivation zu eigener wissenschaftlicher Forschung zu italienrelevanten Themen.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 1. Juli beim Institut für Italienische Philologie einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind, soweit vorhanden, folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf und ein ausgefüllter Fragebogen, für den auf der Homepage des Instituts für Italienische Philologie ein Musterdokument zum Download bereit steht, als Grundlage für das Auswahlgespräch;
2. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1 inklusive Transcript of Records; sollte dieses Zeugnis zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht ausgestellt sein, ist ein Transcript of Records, das sich aus den im Erststudium bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Prüfungsleistungen zusammensetzt, im Umfang von mindestens 150 ECTS vorzulegen;
3. soweit nicht durch das Abschlusszeugnis oder Transcript of Records nach Nr. 2 belegt, Kopien von Nachweisen über die selbstständige Sprachverwendung des Italienischen (Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) sowie über Gesicherte Kenntnisse in Latein im Sinne der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Februar 2008 (KWMBI S. 36), geändert durch Bekanntmachung vom 9. April 2009 (KWMBI S. 168); der Nachweis der Lateinkenntnisse kann durch einen Nachweis von Kenntnissen einer zweiten romanischen Sprache (Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) ersetzt werden;
4. ein Aufsatz im Umfang von 400 Wörtern (+/- 10 %) in italienischer oder deutscher Sprache zu einem vorgegebenen Thema mit Bezug auf die Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 in freier Textform.

(3) ¹Sofern ein Nachweis über Gesicherte Kenntnisse in Latein gemäß Abs. 2 Nr. 3 zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht vorgelegt werden kann und auch nicht durch einen Nachweis von Kenntnissen einer zweiten romanischen Sprache ersetzt wird, muss er spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Italienstudien nachgereicht werden. ²Wird die Nachreichung versäumt, muss die Immatrikulation in diesen Studiengang zurückgenommen werden.

§ 3 Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Italienische bzw. Romanische Philologie sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). ²Bewerberinnen und Bewerber, aus deren Transcript of Records gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 sich ergibt, dass im Rahmen des Erststudiums mindestens 12 ECTS-Punkte in italienistischer Sprach-, Literatur- bzw. Kulturwissenschaft (z. B. entsprechend dem Modul WP 5 (Grundlagen der Italianistik) im Masterstudiengang Italienstudien) erworben worden sind, werden als „geeignet“ eingestuft. ³Bei allen anderen Bewerberinnen und Bewerbern wird der Aufsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission nach den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 bewertet; dabei wird insbesondere geprüft, ob die Bewerberinnen und Bewerber zu einer selbständigen und forschungsorientierten wissenschaftlichen Arbeitsweise befähigt sind. ⁴Wird der Aufsatz mit „geeignet“ bewertet, erfolgt eine Einladung zu einem mündlichen Auswahlgespräch gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens); anderenfalls kann keine Eignung für den Masterstudiengang Italienstudien festgestellt werden.

(3) Ergebnisse nach Abs. 2 Satz 2 und 4 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 8 Abs. 2 entsprechen müssen.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

(1) ¹Das Eignungsverfahren in der zweiten Stufe besteht aus der Teilnahme an einem mündlichen Auswahlgespräch. ²Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(2) ¹Das Auswahlgespräch dauert 20 Minuten. ²Gegenstand des Auswahlgesprächs sind die in § 1 Satz 3 genannten Kompetenzen. ³Dabei wird insbesondere geprüft, ob die Bewerberinnen und Bewerber zu wissenschaftlicher Arbeitsweise befähigt sind.

(3) ¹Die im Auswahlgespräch erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ²Die Eignung für den Masterstudiengang Italienstudien ist festgestellt, wenn beide Bewertungen hinsichtlich der Anforderungen gemäß Abs. 2 Satz 2 und 3 übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(4) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. ⁴Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsverfahren in der zweiten Stufe.

(5) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 6

Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 7 Niederschrift

Über die Bewertung der Bewerbungsunterlagen und ggf. den Ablauf des Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, ggf. die Dauer des Gesprächs, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Italienstudien wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Italienstudien unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird, dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen und dass bei fehlenden Sprachnachweisen im Sinn von § 2 Abs. 3 die Immatrikulation nur unter der auflösenden Bedingung der Nachreichung dieser Nachweise innerhalb eines Jahres erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 9 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar; § 5 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt. ³Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2012/2013.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Juni 2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. Juni 2012.

München, den 18. Juni 2012

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 18. Juni 2012 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18. Juni 2012 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Juni 2012.